

## **Mündlicher Bericht für die Sondersitzung des Innenausschusses am 05.01.2017**

„Spur des Terroranschlags auf Berliner Weihnachtsmarkt führt nach NRW“

Der Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof (BGH) hat nach dem Anschlag in Berlin ein Ermittlungsverfahren gemäß §§ 211, 22, 23, 52 StGB sowie weiterer Straftaten wegen des Verdachts des Mordes in Tateinheit mit versuchtem Mord ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und das Bundeskriminalamt (BKA) mit den Ermittlungen beauftragt.

Beschuldigter ist der den Sicherheitsbehörden von Bund und Land als gewaltbereiter Islamist bekannte Anis AMRI, geb. 22.12.1992/Tunesien.

Die Polizei NRW hatte ihn am 17.02.2016 erstmals als Gefährder eingestuft.

Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern definieren Gefährder als Personen, zu denen bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100a StPO, begehen werden.

Die Einstufung als Gefährder bedeutet nicht, dass die Person bereits Straftäter ist.

Sie beruht in vielen Fällen auf öffentlichen oder im islamistischen Milieu geäußerten Darstellungen, selbst anschlagsbereit zu sein oder Anschläge herbeiführen zu wollen. Solche Drohgebärden sind charakteristisch für Gefährder, aber nicht zwingend auch mit einer tatsächlichen Absicht der Realisierung konkreter Anschlagsvorhaben verbunden. Aufgaben der Sicherheitsbehörden ist es insbesondere, durch Ermittlungen bloße Drohgebärden von konkreten Anschlagsvorhaben zu unterscheiden.

Die Einstufung als Gefährder eröffnet als solche selbständig auch keinerlei strafprozessuale oder gefahrenabwehrende Befugnisse. Es handelt sich um eine polizeiinterne Bezeichnung und ein Instrument des Informationsmanagements. Sie dient den Sicherheitsbehörden zur Fokussierung einer Person, zur Konzentration

aller bereits verfügbaren Informationen und als Grundlage der weiteren Aufklärung der von dieser Person mutmaßlich ausgehenden Risiken, Gefahren oder Straftaten.

Der tunesische Staatsangehörige Anis AMRI reiste am 05.04.2011 illegal über Lampedusa nach Europa ein. Ein Gericht verurteilte ihn in Italien wegen allgemeinkrimineller Straftaten zu einer vierjährigen Haftstrafe, die er bis zum 18.05.2015 verbüßte. Nach seiner Haftentlassung wurde er in ein Aufnahmelager für Flüchtlinge überstellt. Am 17.06.2015 wurde AMRI von dort entlassen, da innerhalb von 30 Tagen keine fristgerechte Bestätigung zur Anerkennung seiner Person aus Tunesien eingegangen war.

AMRI reiste dann im Sommer 2015 unerlaubt nach Deutschland ein und wurde am 06.07.2015 von der Polizei in Freiburg aufgegriffen. Ihm wurde in Karlsruhe am 22.07.2015 eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) auf den Namen Anis AMIR ausgestellt. Eine weitere BüMA erhielt AMRI am 28.07.2015 in Berlin, ausgestellt auf den Namen Mohammad HASSAN.

Am 03.08.2015 wurde AMRI bei der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Dortmund vorstellig, wo er sich als Mohamed HASSA ausgab. Bis zum 18.08.2015 war er den Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) des Landes in Hemer und Rüthen sowie dann der Kommunalen Unterbringungseinrichtung der Stadt Emmerich zugewiesen. Aufgrund einer weiteren Meldung als Asylsuchender am 28.10.2015 unter dem Namen Ahmed ALMASRI bei der ZAB Dortmund, wurde AMRI der ZUE Neuss und von dort aus der Gemeinde Bestwig zugewiesen.

Eine erneute Meldung als Asylsuchender unter dem Namen Ahmed ALMASRI am 29.10.2015 bei der Registrierstelle Münster führte zu einer Unterbringung in der ZUE Dinslaken. Im Anschluss erfolgte die Zuweisung an die Stadt Oberhausen, wo er bis zum 18.05.2016 unter dem Namen Ahmed ALMASRI gemeldet war. Mitte Dezember 2015 ließ er sich unter einer weiteren Personalie in Berlin als Asylsuchender registrieren und wurde von dort nach Hamburg verwiesen.

Im Rahmen der Asylantragstellung von AMRI am 28.04.2016 bei der Außenstelle Dortmund des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Sitz in Bochum wurde bekannt, dass er zuvor bereits unter anderen Personalien der Stadt Emmerich zugewiesen worden war.

Insgesamt wurden zu Anis AMRI bundesweit mindestens 14 Anderspersonalien erfasst. Auch dazu werden noch weitere Ermittlungen geführt.

Die letzte Meldeanschrift von AMRI in Deutschland war die kommunale Flüchtlingsunterkunft in Emmerich. Nachdem er sich dort offenbar seit längerer Zeit tatsächlich nicht mehr aufhielt, wurde er durch die Ausländerbehörde (ABH) Kleve am 05.12.2016 amtlich abgemeldet.

Am 27.10.2015 teilte die ABH Kleve der Polizei Kleve mit, dass ein Zimmernachbar des unter dem Namen Mohamed HASSA in der Kommunalen Gemeinschaftseinrichtung in Emmerich untergebrachten Anis AMRI auf dessen Mobiltelefon Fotos von schwarz gekleideten Personen gesehen habe, die mit Schnellfeuerwaffen (Kalaschnikow) bewaffnet waren und mit Handgranaten posierten. Die Polizei erstellte dazu am 28.10.2015 einen sogenannten „Prüffall Islamismus“. Das Polizeipräsidium (PP) Krefeld suchte den Hinweisgeber auf. Dieser bestätigte seine Angaben.

Zudem wurde am 17.11.2015 den Sicherheitsbehörden in NRW im Rahmen eines vom Landeskriminalamt (LKA) NRW und dem GBA beim BGH geführten Verfahrens wegen Werbung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland bekannt, dass ein „Anis“ in Deutschland „etwas machen wolle“. Ein Bezug dieser Information zu dem Prüffall des PP Krefeld konnte zunächst nicht hergestellt werden.

Durch verdeckte Maßnahmen wurde im Weiteren bekannt, dass „Anis“ mutmaßlich Anschläge mittels „Kriegswaffen“ begehen wolle. Zudem recherchierte „Anis“ im Internet offenbar nach Sprengmitteln.

Das LKA NRW informierte noch im Dezember 2015 alle Sicherheitsbehörden bundesweit sowie den GBA über mögliche Gefahren durch den zu diesem Zeitpunkt noch nicht identifizierten „Anis“.

Das BKA führte am 16.12.2015 eine Koordinierungsbesprechung in Berlin durch, wobei das LKA NRW u.a. seine Erkenntnisse zu der Person „Anis“ und dessen früherem Aufenthalt in Italien vorstellte. Eine Identifizierungsanfrage des BKA bei den italienischen Behörden ergab kurz daraufhin, dass es sich bei „Anis“ möglicherweise um den

**Anis AMRI,  
geb. 22.12.1992 in Tunesien**

handelt.

Aufgrund erkannter Bezüge von AMRI nach Hildesheim wurden die zu seiner Person bekannten Informationen durch das LKA NRW u.a. bereits am 21.12.2015 im Rahmen eines bundesweiten Informationsaustausches auf einer Arbeitsbesprechung im LKA Niedersachsen vorgestellt.

Am 29.12.2015 ergaben sich aus verdeckten Überwachungsmaßnahmen Hinweise auf einen von AMRI geplanten Raub bzw. Diebstahl in Berlin. AMRI erhoffte sich damit mutmaßlich, terroristische Aktivitäten finanzieren zu können.

Dies war Anlass für eine Besprechung zwischen LKA NRW und LKA Berlin. Auf Grundlage der Information regte die Polizei Berlin bei der dortigen Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren an. Dieser Anregung folgte die Justiz jedoch nicht.

Im Rahmen eines vom LKA NRW strafrechtlich geführten Verfahrens gegen andere Personen wurde mit zeitlich gestaffelten Beschlüssen des BGH die Telekommunikation von „Anis“ vom 02.12.2015 bis zum 25.05.2016 überwacht. „Anis“ galt hierbei als sogenannter „Nachrichtensmittler“ eines Beschuldigten in dem Verfahren gemäß § 129 a, b StGB (Werbung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland). „Anis“ war also nicht selbst Beschuldigter des Verfahrens.

Vor dem Hintergrund der jedoch bereits ab März 2016 abnehmenden Kontakte von „Anis“ zu dem Beschuldigten des vorgenannten Verfahrens war es nach justizieller Bewertung nach Ablauf der gerichtlichen Überwachungsbeschlüsse ab dem 25.05.2016 nicht mehr zulässig, die Telekommunikationsüberwachung des LKA NRW bei „Anis“ weiter fortzusetzen.

Die Ermittlungen des vom LKA NRW und GBA gegen andere Personen verdeckt geführten Strukturverfahrens wegen Werbung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland dauern derzeit noch an. Bei Durchsuchungen im August 2016 wurden bereits umfangreiche Beweismittel gesichert; fünf Hauptbeschuldigte wurden am 08.11.2016 festgenommen und befinden sich seither in Haft.

Aus Standortdaten der Überwachungen war bekannt, dass „Anis“ hochmobil und an verschiedenen Orten in Deutschland aufhältig war; so zum Beispiel auch im Dezember 2015 in der DIK-Moschee in Hildesheim (Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e.V.).

Zu seinen Erkenntnissen initiierte das LKA NRW am 04.02.2016 eine Sitzung im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) in Berlin. Bei der Besprechung gelangten die teilnehmenden Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern zu dem Ergebnis, dass die vorgetragene Lage ein schädigendes Ereignis eher unwahrscheinlich erscheinen lasse. Das LKA NRW möge weiterhin relevante Erkenntnisse übermitteln und die LKÄ NRW und Berlin ihre bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fortführen.

Auf dieser Grundlage erstellte das BKA am 05.02.2016 eine Gefährdungsbewertung zu AMRI und steuerte diese bundesweit an alle Sicherheitsbehörden.

AMRI war insoweit auf Initiative des LKA NRW frühzeitig im Fokus der nordrhein-westfälischen Polizei und zugleich aller deutschen Sicherheitsbehörden.

Nachdem AMRI sich im Zeitraum vom 22.01.2016 bis 12.02.2016 in Dortmund aufhielt, stufte das PP Dortmund AMRI ab dem 17.02.2016 als „Gefährder NRW“ im Phänomenbereich Islamismus ein.

Für den 17.02.2016 initiierte das LKA NRW eine erneute Sitzung im GTAZ. In der Sitzung wurde weiterer Abklärungsbedarf gesehen. Das LKA Berlin sagte angesichts des wiederholten längerfristigen Aufenthaltes von AMRI in Berlin zu, eigene Maßnahmen in Abstimmung mit NRW zu prüfen. Das BKA sicherte eine Kontaktaufnahme mit den italienischen und tunesischen Behörden zu, um die vorliegenden Erkenntnisse zu verdichten und eine sichere Identifizierung des AMRI voran zu treiben.

Am 19.02.2016 fand auf Einladung des BKA eine weitere Sitzung im GTAZ statt. Die Teilnehmer hielten an der bisherigen Bewertung des Sachstands fest.

Über die insoweit sehr enge und stets sichergestellte Kooperation aller Sicherheitsbehörden war weiterhin ein permanenter Informationsaustausch zur Person AMRI jederzeit sichergestellt.

Trotz sehr aufwändiger und komplexer Überwachungsmaßnahmen ergaben sich für das LKA NRW bereits in dieser Zeit jedoch keine konkreten Hinweise auf eine Anschlagplanung oder Beschaffung von Waffen oder Sprengmitteln durch AMRI.

Durch verdeckte Maßnahmen am 24.02.2016 wurde bekannt, dass AMRI - der zu dieser Zeit schon seinen Lebensmittelpunkt in Berlin hatte - vorgeblich im Auftrag von Allah töten und sich in Berlin mit einem unbekanntem IS-Sympathisanten treffen wolle, der ihn bei seiner Anschlagplanung unterstütze.

Im Rahmen einer Sitzung des GTAZ am 26.02.2016 bereiteten die Teilnehmer erneut den aktuellen Sachstand zu AMRI auf. Wiederum wurde von allen Teilnehmern einvernehmlich festgestellt, dass sich aus dem Aufenthalt in Berlin keine Hinweise auf konkrete Gefahren ergeben hatten und die bisherige Bewertung weiterhin Bestand habe. Gleichwohl vertraten alle Teilnehmer die Ansicht, dass der Sachverhalt weiterhin einer dringenden Aufklärung bedarf.

Da AMRI ab dem 24.02.2016 seinen Lebensmittelpunkt in Berlin hatte, wurde er am 10.03.2016 in NRW als Gefährder ausgestuft und einvernehmlich am 11.03.2016 in Berlin als Gefährder eingestuft. AMRI nächtigte in Berlin an wechselnden Orten, ohne dort einen Wohnsitz anzumelden. Behördlich gemeldet blieb er weiterhin in Emmerich.

AMRI reiste Ende März für einige Tage nach Dortmund und Oberhausen. Eine in diesem Zusammenhang erneut angeordnete polizeirechtliche Observation in NRW belegte zwar ebenfalls seine Kontakte von AMRI zum radikal-islamistischen Milieu; hinsichtlich einer Anschlagplanung oder der Beschaffung von Waffen oder Sprengmitteln konnten jedoch keine Hinweise erlangt werden.

Die dargestellten Erkenntnisse verdeutlichen in der Gesamtschau die hohe Intensität der polizeilichen Überwachung des AMRI während seiner häufig wechselnden Aufenthalte und vielfältigen Reisen. Er verhielt sich hierbei konspirativ und nutzte dabei unterschiedliche Personalien.

Mit den in NRW verdeckt erlangten Erkenntnissen über eine mutmaßliche Anschlagplanung durch AMRI sowie der nach wie vor nicht auszuschließenden Planung eines Raubes in Berlin, regte das LKA NRW am 25.02.2016 beim GBA ein

Verfahren gemäß § 89 a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) an. Der GBA informierte hierüber am 10.03.2016 die Generalstaatsanwaltschaft Berlin und bat um dortige Verfahrensführung.

Diese schloss sich der vom LKA NRW vorgetragenen Anregung nicht an, sondern leitete vielmehr am 14.03.2016 ein Strafverfahren gegen AMRI gemäß §§ 30, 211 StGB wegen des Verdachts der Beteiligung an einem Tötungsdelikt ein. Mit der Verfahrensführung wurde das LKA Berlin beauftragt. In diesem Zusammenhang wurden im Zeitraum vom 05.04.2016 bis 21.09.2016 verdeckte Maßnahmen in Berlin durchgeführt. Auch diese Überwachungsmaßnahmen erbrachten jedoch keine Hinweise hinsichtlich der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat.

In einer Sitzung im GTAZ am 13.04.2016 wurde an der bisherigen Gefahrenbewertung weiterhin festgehalten. Eine konkrete Gefahr wurde nicht gesehen, gleichwohl erschien eine weiterhin enge Begleitung des Sachverhaltes als dringend angezeigt. Das LKA Berlin sagte eine Fortsetzung eigener strafprozessualer Maßnahmen im dort anhängigen Strafverfahren in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft zu.

Rechercheergebnisse des LKA NRW führten im April 2016 zu der Erkenntnis, dass AMRI zur Finanzierung seines Lebensunterhalts in mehreren Kommunen in NRW - durch Angabe abweichender Personalien - staatliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hatte. Das LKA NRW erstattete daher gegen ihn Strafanzeige wegen Leistungsbetrugs und Falschbeurkundung und regte einen Haftbefehl an. Die Staatsanwaltschaft Duisburg eröffnete ein Strafverfahren, lehnte die Beantragung eines Haftbefehls gegen AMRI jedoch ab.

Das Bestreben aller beteiligten Polizeibehörden, AMRI durch einen Nachweis von Straftaten ggf. inhaftieren zu können, auch um so von ihm gegebenenfalls ausgehende Gefahren abzuwehren, hatte insoweit keinen Erfolg.

Tatsächlich lieferten alle polizeilichen Maßnahmen keine Erkenntnisse, die von der Justiz als zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, also für einen Tatverdacht,

hinsichtlich der Vorbereitung eines terroristischen Anschlags als ausreichend erachtet wurden.

Insoweit ergaben sich auch aus den beim LKA NRW gegen andere Personen geführten Ermittlungen keine Ergebnisse, die gerechtfertigt hätte, die gegen AMRI als „Nachrichtenmittler“ zunächst erlassenen Beschlüsse zu verlängern.

Ein spezifisches Strafverfahren gegen AMRI war ebenfalls rechtlich nicht zu begründen. Die aus einem solchen Strafverfahren grundsätzlich abzuleitenden strafprozessualen Befugnisse und Maßnahmen standen den Sicherheitsbehörden damit zu keiner Zeit gegen AMRI zur Verfügung.

Zudem hatten auch alle gefahrenabwehrenden Maßnahmen in NRW nach dem Polizeigesetz NRW zu keiner Zeit Erkenntnisse bezüglich einer konkret drohenden Anschlagsgefahr ergeben. Für eine Fortsetzung solcher Maßnahmen mangelte es also letztlich an den polizeirechtlichen Voraussetzungen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass es nach dem 18.08.2016 keine Anhaltspunkte mehr auf einen Aufenthalt von AMRI in NRW gab.

Auf Anregung des LKA NRW trat die Sicherheitskonferenz (Siko) des MIK, in der unter Mitwirkung von BAMF, LfV NRW, LKA NRW und den Abteilungen 1 und 4 des MIK NRW aufenthaltsrechtliche Maßnahmen gegen Straftäter geprüft werden, am 07.04.2016 an das BAMF heran. Ziel war eine priorisierte Bearbeitung des Asylverfahrens, um die Voraussetzungen für eine schnelle Aufenthaltsbeendigung zu schaffen.

Die förmliche Asylbeantragung erfolgte am 28.04.2016 unter dem Namen Ahmed ALMASRI beim BAMF in Bochum. AMRI gab sich in dem Verfahren als ägyptischer Staatsangehöriger aus. Die Täuschung über seine Identität und Staatsangehörigkeit führte letztlich dazu, dass das BAMF den Asylantrag als offensichtlich unbegründet ablehnte.

Das LKA Berlin nahm das in NRW eingeleitete förmliche Asylverfahren zum Anlass, AMRI als Gefährder am 06.05.2016 auszustufen. Am 10.05.2016 wurde AMRI daraufhin vom PP Essen erneut als Gefährder in NRW eingestuft.



In einer Arbeitsgruppensitzung des GTAZ am 15.06.2016 kamen die Teilnehmer überein, dass konkret von AMRI ausgehende Gefahren nicht erkennbar seien und man sich nun auf die ausländerrechtliche Befassung mit dem Ziel seiner Abschiebung konzentrieren wolle.

Der Polizei Berlin wurde am 29.07.2016 bekannt, dass AMRI am 30.07.2016 beabsichtigte, mit einem Fernreisebus von Berlin nach Zürich zu reisen. Der Bus wurde in Friedrichshafen durch die Bundespolizei kontrolliert. AMRI verschleierte erneut seine Identität. Zudem führte er zwei verfälschte italienische Identitätsdokumente sowie mutmaßlich Betäubungsmittel mit. AMRI wurde vorläufig festgenommen und ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung und Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitet.

Gegen AMRI wurde die vorläufige Freiheitsentziehung richterlich angeordnet, da Grund zu der Annahme bestand, dass AMRI zur Sicherung der Abschiebung in Haft zu nehmen sein könnte. AMRI wurde der Justizvollzugsanstalt (JVA) Ravensburg zugeführt. In Absprache mit der Siko des MIK NRW hat die ABH Kleve im Weiteren darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren (PEP) aus Tunesien bereits vorbereitet werde, sich jedoch nicht beschleunigen lasse. Insoweit habe zum aktuellen Zeitpunkt die Beantragung einer Abschiebungshaft keine Aussicht auf Erfolg. Insoweit war AMRI am 01.08.2016 aus der JVA wieder zu entlassen.

Am 11.08.2016 hielt sich AMRI nach Mitteilung des LKA Berlin in Dortmund auf. Von dort setzte er seinen Weg am 12.08.2016 nach Emmerich fort, wo er bei der ABH Kleve vorsprach.

Am 16.08.2016 nahm AMRI eine auf den Namen ALMASRI von der ABH Kleve bis zum 19.09.2016 befristete Duldung in Empfang. Am 17.08.2016 übernahm und quittierte er beim Sozialamt der Stadt Emmerich einen Barscheck. Anschließend begab er sich nach Dortmund und reiste am 18.08.2016 wieder nach Berlin. Dies war zugleich der letzte den Sicherheitsbehörden NRW nachweislich bekannte Aufenthalt von AMRI in Nordrhein-Westfalen.

Für eine Verlängerung der ihm erteilten Duldung wurde AMRI nicht erneut bei der ABH Kleve vorstellig. Eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung war nicht erforderlich, da AMRI im Informationssystem der Polizei als politisch motivierter Straftäter gespeichert war und bei seinem Antreffen die ihn als Gefährder führende Staatsschutzdienststelle im Weiteren Kenntnis erhalten hätte. Von dort wäre eine Information der ABH Kleve erfolgt.

An der Meldeanschrift von AMRI in Emmerich hat die Polizei am 10.10.2016 und am 27.10.2016 überprüft, ob er sich dort wieder aufhielt oder aufgehalten hatte. Darauf ergaben sich aber keine Hinweise. Dies verdeutlicht, dass die Polizei NRW fortlaufend Anstrengungen unternahm, AMRI schnellstmöglich zu erfassen, sobald er sich wieder nach NRW begeben würde. Da er in Emmerich tatsächlich nicht mehr aufhältig war, wurde er am 05.12.2016 amtlich von dort abgemeldet.

Am 26.09.2016, 14.10.2016 und 26.10.2016 erhielt das LKA NRW von tunesischen und marokkanischen Sicherheitsbehörden Informationen dazu, dass AMRI Anhänger des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS) sei, Kontakt zu in Libyen aufhältigen Tunesiern mit möglichem terroristischem Bezug habe, in Deutschland ein „Projekt ausführen wolle“ und sich in Berlin aufhalte, wo er über entsprechende Kontakte zu „IS-Sympathisanten“ verfüge.

Vor diesem Hintergrund und erneut mit dem Ziel, ihn im Interesse eigener Zuständigkeiten und Maßnahmen gegebenenfalls in NRW zu lokalisieren, wurde ein von AMRI genutztes Mobiltelefon durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) NRW am 28.10.2016 geortet. Als „Standort“ ergab sich der Bereich Berlin/ Brandenburg. Der Aufenthalt in Berlin war allen an der GTAZ-Sitzung am 02.11.2016 beteiligten Behörden bekannt.

Am 20.10.2016 teilten die tunesischen Behörden der ZAB Köln im PEP-Verfahren mit, AMRI - alias Ahmed ALMASRI - sei kein tunesischer Staatsangehöriger.

Hingegen bestätigte am 21.10.2016 Interpol Tunis - auf Anfrage des BKA vom 18.02.2016 - die zweifelsfreie Identifizierung von AMRI als tunesischer Staatsbürger und übermittelte dessen Passdaten. Auf Grundlage dieser Information leitete die ZAB Köln am 27.10.2016 ein erneutes Passersatzpapierverfahren beim tunesischen Generalkonsulat in Bonn ein. Auf wiederholte Nachfrage der ZAB Köln übersandte

das tunesische Generalkonsulat Bonn schließlich am 21.12.2016 die Passersatzpapiere für den tunesischen Staatsangehörigen Anis Ben Mustafa Ben Otmar AMRI.

Aus Anlass der Mitteilungen von Sicherheitsbehörden aus Tunesien vom 26.09.2016 und aus Marokko vom 14. und 26.10.2016 initiierte das LKA NRW für den 02.11.2016 eine erneute Sitzung im GTAZ. Teilnehmer waren Vertreter des BKA, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, der Bundespolizei, des BAMF, des GBA sowie der LKÄ Berlin, NRW, BW und deren LfV. Es bestand offiziell Einvernehmen, dass auch weiterhin kein konkreter Gefährdungssachverhalt zur Person von AMRI erkennbar sei und die beteiligten Sicherheitsbehörden Maßnahmen im Rahmen der jeweils eigenen Zuständigkeit fortführen.

Objektive Erkenntnisse oder Anhaltspunkte dazu, dass AMRI sich nach dem 18.08.2016 und bis zu dem Terroranschlag am 19.12.2016 nochmals in NRW aufhielt, liegen den Sicherheitsbehörden in NRW nicht vor.

In diesem Kontext gab es für die Polizeibehörden in NRW auch keine eigenen rechtlichen Möglichkeiten mehr, gegen AMRI gefahrenabwehrend oder strafverfolgend vorzugehen.

Ob die Flucht von AMRI ihn nach dem Terroranschlag durch NRW führte, ist noch Gegenstand umfangreicher Ermittlungen von BKA und GBA.

## Fazit

- AMRI war frühzeitig auf Initiative des LKA NRW im Fokus aller deutschen Sicherheitsbehörden.
- Er war daher auch seit dem 17.02.2016 lückenlos als sogenannter Gefährder eingestuft
- Nach unserer Bewertung haben die Sicherheitsbehörden stets alle rechtlichen Befugnisse des Strafprozess- und Polizeirechts bis an die Grenze des rechtlich Zulässigen ausgeschöpft, um von AMRI mutmaßlich ausgehende Gefahren abzuwehren sowie Straftaten zu verfolgen.

- Zu ihm wurden regelmäßig und eng Informationen zwischen Polizei, Verfassungsschutz von Bund und Ländern sowie den zuständigen Ausländerbehörden ausgetauscht und bewertet; so war er allein sieben Mal unter Beteiligung der Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern auf der Tagesordnung des GTAZ.
- Es wurde stets einvernehmlich von allen Sicherheitsbehörden festgestellt, dass auf Grundlage der bei den Arbeitsbesprechungen vorliegenden Erkenntnisse kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar war.